

Artenschutzprüfung (ASP)
-Stufe I: Vorprüfung-
Bebauungsplan Nr. 10
„Südhang“
1. Änderung

Auftraggeber:



Stadt Ibbenbüren
Technisches Rathaus
Fachdienst Stadtplanung
Roncallistraße 3-5
49477 Ibbenbüren

Auftragnehmer:



Bearbeiter:
B. Eng. Henrik Klawa

Stand:

28.06.2018

Anhangverzeichnis

Anhang I: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Anhang II: Biotopstrukturen

Gesetze/ Quellen/ Verordnungen

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

KREIS STEINFURT (2018): Auszug aus dem Artenkataster.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (o.J.): Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Kartierschlüssel Biotoptypen NRW.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|-------------------------|
| ASP | Artenschutzprüfung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt, den im Bebauungsplan Nr. 10 „Südhang“ festgesetzten Spielplatz zurückzubauen, um alternative Nutzungskonzepte (hier: Wohnbebauung) zur weiteren Stadtentwicklung zu ermöglichen. Um eine planungsrechtliche Sicherung einer Wohnbebauung zu gewährleisten, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 notwendig.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist ein Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß dem LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ vorzulegen. Wird in der Stufe I (Vorprüfung) festgestellt, dass bei Umsetzung des Bauvorhabens Verbote gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, ist in Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) zu klären, ob das Bauvorhaben Verbote gemäß § 44 BNatSchG auslöst. Ist dies der Fall, ist in Stufe III (Ausnahmeverfahren) über einen Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG zu entscheiden.

Bei der vor-Ort-Besichtigung am 19.04.2018 erfolgte eine Vorprüfung (Stufe I, s. Anhang I), bei der zudem die vorhandenen Biotopstrukturen gemäß dem LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015) erfasst wurden (s. Anhang II).

Da nur der im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Spielplatz überbaut werden soll und die angrenzenden Bereiche bereits vollständig bebaut sind, wird der Spielplatz als Untersuchungsraum festgelegt. Dieser ist als Spielplatz (SP3) zu definieren. Im nördlichen Teil stehen zwei Einzelbäume (HF3/ Roteichen - *Quercus rubra*, s. Abb. 2), die einen Stammdurchmesser von ca. 30 bzw. 35 cm aufweisen. Der Spielplatz wird von Hecken-Gebüsch (BB11) umschlossen. Die dominierende Arten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Kirsche (*Prunus spec*) sowie Forsythie (*Forsythia x intermedia*). Auf der Sandfläche des Spielplatzes sind vereinzelt Arten wie Löwenzahn (*Taraxum spec*) und Vergissmeinnicht (*Myosotis spec*) vorzufinden.

Sowohl die untersuchten Gehölz- als auch Strauch- sowie Vegetationsstrukturen ließen keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erkennen. Die Roteichen wiesen keine Habitatstrukturen, abgeplatzte Rinden oder Totholz auf, die planungsrelevanten Arten als Habitate dienen könnten.

Sollte es im Rahmen der Baumaßnahmen zur Entfernung der Gehölze oder Hecken kommen, sind die einschlägigen Zeitfenster zur Fällung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten, da ein Verlust von Freibrüternestern nicht auszuschließen ist.

Nach dem Auszug aus dem Artenkataster des KREISES STEINFURT (2018) ist in dem Jahr 2010 ca. 700 m nordwestlich ein Brutnachweis des Uhus (*Bubo bubo*) erbracht worden. Ebenso wurden ca. 600 m östlich des Untersuchungsraumes Fledermäuse nachgewiesen. Aktuelle Brutnachweise bzw. Fledermausnachweise sind nicht vorhanden. Da der Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate aufweist sowie keine Altbaumbestände vom Vorhaben betroffen sind, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Die folgenden zwei Abbildungen geben einen Einblick auf den Untersuchungsraum.



Abb. 1 und 2: Einblick auf den Untersuchungsraum

Die Stufe I (Vorprüfung) ergab keine Hinweise auf eine mögliche Auslösung von Verboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) als nicht erforderlich angesehen.

Anhang I

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

| |
|--|
| Allgemeine Angaben |
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Südhang“</u> |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Ibbenbüren</u> Antragstellung (Datum): _____ |
| Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <u>Änderung B-Plan Nr. 10 „Südhang“ in 49477 Ibbenbüren / Rückbau eines Spielplatzes</u> |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <u>Keine Betroffenheiten gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG erkennbar (s. Bericht)</u> |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe) |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“ : Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. |
| Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“ : 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. |
| Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“ : Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). |
| Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“ : (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). |
| Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG |
| Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“ : Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. |
| Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung. |

Anhang II

Biotoptypen



Legende

Kartierung nach LANUV (2015)

- BB11 - Gebüsch
- SP3 - Spielplatz
- BF3 - Einzelbaum
- Untersuchungsraum

| Datum | Revision | gez./gepr. |
|------------|----------|------------|
| 26.04.2018 | 0 - | HK/PS |
| | | |
| | | |

Quelle: WMS NW DOP20/NW DGK5

Plan-Nr.: 1

Maßstab: 1:500
 0 5 10 15 Meter



Vorhabensträger: **ibb Ibbenbüren**
Das Hoch im Münsterland
Stadt Ibbenbüren
 Roncallistraße 3-5
 49477 Ibbenbüren

Projekt: **1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10**
 - Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) -

Plantitel: **Biotoptypen**

Planverfasser: **plan.S GmbH**
Umweltgenieurbüro
plan.S GmbH
 Blumenhaller Weg 86
 49078 Osnabrück